

Integrationsgesetz
(BGBl I Nr. 39 S. 1939 vom 5. August 2016)

Was bedeutet das? - Die wichtigsten Änderungen

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1a - Anspruchseinschränkungen

- Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung und Ausländer, die ausreisepflichtig sind und in einem anderen Staat bereits ein Aufenthaltsrecht erhalten haben, beziehen nur eingeschränkte Leistungen
- Leistungsberechtigte die nicht mitwirken bei der Identitätsfeststellung

Bsp. Vergleich Leistungsansprüche (für einen Alleinstehenden):

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf (Taschengeld)	Gesamt
Uneingeschränkte Anspruch	185,14 €	135,00 €	320,14 €
Eingeschränkter Anspruch	185,14 €	-	185,14 €

§ 5 - Arbeitsgelegenheiten

- Aufwandsentschädigung jetzt nur noch in Höhe von 80 Cent je Stunde (vorher 1,05 €)
- Arbeit kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden
- bei unbegründeter Verweigerung der Maßnahme Sanktionsmöglichkeiten gegeben (Z.B. Leistungskürzung)

§ 5a (neu) - Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) (voraussichtlich bis 2020)

- niederschwellige Arbeitsmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt
- Bund hat für M/V 1.509.000,00 € zur Verfügung gestellt

- Teilnehmer sind Asylbewerber die aus einem nicht sicheren Herkunftstaat kommen
(Anlage § 29a AsylG - sichere Staaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal, Serbien)
- externe Maßnahmen bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern / LK VR 197 Plätze
- interne Maßnahmen in den Gemeinschaftsunterkünften / LK VR 66 Plätze
- Teilnahmedauer pro Maßnahme bis zu 6 Monate mit bis zu 30 Wochenstunden
- monatliche Pauschale für Maßnahmeträger : intern = 80,00 € / pro TN / pro Monat

extern = 120,00 € / pro TN / pro Monat
- Ausländer werden vom FD Ausländer- und Asylrecht zugewiesen
- Ansprechpartner im Landkreis: Zierke, Stephany +49 (3831) 357-1834, E-Mail: Stephany.Zierke@lk-vr.de

§ 5b (neu) - Sonstige Maßnahmen zur Integration

Tritt erst zum 1. Januar 2017 in Kraft

- Verwaltung kann Asylbewerber zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten
- Integrationskurs:
 - Basissprachkurs: 600 Stunden
 - Orientierungskurs: 60 Stunden (deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur)
- bei unbegründeter Verweigerung Sanktionsmöglichkeiten (z.B. Leistungskürzung) der Verwaltung

Änderung im Aufenthaltsgesetz

§ 12 a neu - Wohnsitzauflage (gültig bis 6. August 2019)

- für Ausländer, die ab dem 01.01.2016 eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben, gibt es eine **wohnsitzbeschränkende Auflage** für das Bundesland, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind

- Ausnahmen:
 - Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mind. 15 Wochenstunden und einem monatlichen Einkommen in Höhe von mind. 712,00 € oder Aufnahme eines Studien- oder Ausbildungsverhältnisses
- Behörde kann einem Ausländer einen **Wohnsitz zuweisen** wenn:
 - dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht
 - dies zur Förderung seiner nachhaltigen Integration dient und dadurch
 - seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
 - sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden
 - die Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung geboten ist; insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird.
- Ausnahmen: wenn ein Ausländer nachweist,
 - das ihm und seinem Ehegatte, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder
 - der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjähriges Kind an einem anderen Wohnort leben,
 - zur Vermeidung einer Härte
- Wohnsitzbindung gilt auch für Familiennachzug
- Widerspruch oder Klage haben keine aufschiebende Wirkung - Ausländer müssen solange an dem Ort der Wohnsitzbindung bleiben, bis über ihren Antrag auf Streichung entschieden worden ist

§ 18 a - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

- Geduldeten Ausländern kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

§ 26 Abs. 3 - Niederlassungserlaubnis für Asylbewerber und anerkannt Flüchtlinge

- Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1 erste Alternative kann nach fünf Jahren (vorher nach 3 Jahren), bei herausragender Integration nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden
- Um für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, wird die Niederlassungserlaubnis künftig nur dann erteilt, wenn durch den Schutzberechtigten Integrationsleistungen erbracht worden sind.

§ 44 - Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

- Teilnahmeanspruch erlischt nach 1 Jahr nach Erteilung nach Erteilung des Aufenthaltstitels (vorher 2 Jahre)
- Stunden für den Orientierungskurs wird von 60 auf 100 Stunden aufgestockt
- Wartezeit bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses wird auf 6 Wochen verkürzt
- Integrationskursträger müssen ihre Kursangebote und freien Kapazitäten veröffentlichen, um mehr Transparenz zu schaffen und eine schnellere sowie eine effizientere Verteilung auf die Kurse zu gewährleisten

§ 44 a - Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(Tritt erst zum 1. Januar 2017 in Kraft)

- Neu: Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, bestimmte Geduldete sowie Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 AufenthG können jetzt gemäß § 44a AufenthG auch zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden

§ 60 a Abs. 2 Satz 4 - Ausbildungsduldung

- liegen Duldungsgründe vor, kann für die Dauer der Berufsausbildung eine Duldung erteilt werden
- Duldung kann nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum Zwecke der Beschäftigungssuche für 6 Monate verlängert werden, wenn eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsberuf nicht erfolgt